

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1942
Urteil Nr. 106/2001 vom 13. Juli 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 42 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 5. April 2000 in Sachen C. Mathieu gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 7. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Ermittlung des die Höhe der Familienzulagen bestimmenden Ranges die Berücksichtigung der berechtigenden Kinder auf diejenigen beschränkt, die diesen Vorteil aufgrund der besagten koordinierten Gesetze genießen, ohne daß ein Kind berücksichtigt werden kann, das aufgrund der durch das Gemeinschaftsrecht für anwendbar erklärten Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Familienzulagen berechtigt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 42 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer bestimmt:

« Für die Ermittlung des Ranges im Sinne der Artikel 40, 42bis, 44, 44bis und 50ter wird die Reihenfolge der Geburten der Kinder berücksichtigt, die aufgrund dieser Gesetze, des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Regelung der Familienleistungen zugunsten der Selbständigen, des königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die bestimmten Kategorien des durch den Staat entlohnten Personals gewährten Familienzulagen und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen zu Familienzulagen berechtigen. »

B.2. Diese Bestimmung führt in bezug auf die Ermittlung des für die Berechnung des Betrags der Zulagen zu berücksichtigenden Ranges zu einem Behandlungsunterschied zwischen Kindern, die zu Familienzulagen berechtigen, je nachdem, ob die älteren Kinder, die zum Haushalt gehören, aufgrund der belgischen Gesetzgebung oder aufgrund der durch das Gemeinschaftsrecht für anwendbar erklärten Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu Familienzulagen berechtigen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die Gewährung von Familienzulagen zielt hauptsächlich darauf ab, zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder beizutragen. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich für die Erhöhung der Lasten, die der Haushalt tragen muß, wenn er sich erweitert. Es sind die betreffenden Kinder, die zu den Zulagen berechtigen. Der Begriff *Rang* innerhalb des Haushalts und die entsprechende Progression der Beträge der gezahlten Zulagen « gehen vom Prinzip aus, daß die durch den Haushalt zu tragende Last im Verhältnis zu dessen Umfang steigt » (Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 21. April 1997 vorhergeht, *Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1997, S. 10514).

B.4.2. Infolge aufeinanderfolgender Reformen hat der Gesetzgeber das System der Familienzulagen « den geänderten gesellschaftlichen Umständen und insbesondere den verschiedenen Haushaltsformen » angepaßt (ebenda). So hat er seit 1987 vorgesehen, daß « für die Bestimmung des Rangs der berechtigenden Kinder [...] alle Kinder berücksichtigt werden [würden], die zum Haushalt des Empfängers gehören, auch diejenigen, die berechtigt sind in der Familienzulagenregelung für Selbständige, und gegebenenfalls die Kinder, die aufgrund des königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die bestimmten Kategorien des durch den Staat entlohnten Personals gewährten Familienzulagen berechtigt sind » (Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß Nr. 534 vom 31. März 1987 vorhergeht, *Belgisches Staatsblatt*, 16. April 1987, S. 5665). 1997 hat er den zum Haushalt gehörenden Kindern, die für die Bestimmung des Rangs zu berücksichtigen sind, die Kinder hinzugefügt, denen garantierte Familienleistungen aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zustehen. Er hat außerdem den Grundsatz festgelegt, dem zufolge die Gruppierung um

den Empfänger oder um die Empfänger, wenn es in ein und demselben Haushalt mehrere gibt, erfolgt (Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 21. April 1997 vorhergeht, a.a.O., S. 10515). Aus dieser Entwicklung ergibt sich, daß für die Bestimmung des Rangs eines zum Haushalt gehörenden Kindes alle Kinder dieses Haushalts - und zwar ungeachtet der Zahl und des Statuts der Berechtigten - berücksichtigt werden.

B.5. Das Unterscheidungskriterium, das dazu führt, zwischen den berechtigenden Kindern in bezug auf die Bestimmung des Rangs, den sie in dem Haushalt innehaben, einen Unterschied vorzunehmen, je nachdem, ob der Berechtigte eines älteren Kindes, das zu demselben Haushalt gehört, für das Kind das Recht auf Familienzulagen aufgrund der belgischen Gesetzgebung oder aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union begründet, ist hinsichtlich des Ziels des Gesetzgebers, die der Zunahme des Umfangs des Haushalts entsprechende Erhöhung der Lasten zu berücksichtigen, nicht relevant. Der Umstand, daß einer der Berechtigten seine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausübt, beeinflußt nämlich weder den Umfang des Haushalts noch die für den Unterhalt und die Erziehung der dazu gehörenden Kinder zu tragenden Lasten.

B.6. Die Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 42 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Ermittlung des die Höhe der Familienzulagen bestimmenden Ranges die Berücksichtigung der berechtigenden Kinder auf diejenigen beschränkt, die diesen Vorteil aufgrund der besagten koordinierten Gesetze genießen, ohne daß ein Kind berücksichtigt werden kann, das aufgrund der durch das Gemeinschaftsrecht für anwendbar erklärten Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu Familienzulagen berechtigt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior